



# Steuertipps **für Menschen mit Behinderung**



Viele unserer Mitmenschen müssen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen leben. Die Gleichberechtigung behinderter Menschen ist fest als Grundrecht im Grundgesetz verankert. Allein schon deshalb haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf uneingeschränkte Solidarität und Integration durch Gesellschaft und Staat.



Bedingt durch eine Behinderung entstehen Ihnen zwangsläufig finanzielle Belastungen, die sich durch gesetzliche Regelungen zwar nicht immer beseitigen, jedoch oft mindern lassen. Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, welche die finanziellen Nachteile von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen sollen. Die vorliegende Informationsschrift will Ihnen darüber einen Überblick verschaffen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Einkommen- und Lohnsteuer. Sonderregelungen gibt es allerdings auch bei der Bausparförderung und der Vermögensbildung sowie bei der Grundsteuer, der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer.

Leider ist es nicht möglich, im Rahmen einer Broschüre alle steuerlichen Besonderheiten abschließend darzustellen. Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung. In allen Finanzämtern in Bayern gibt es Servicezentren, die auch an Nachmittagen geöffnet sind.

  
Georg Fahrenschon  
Staatsminister

  
Franz Josef Pschierer  
Staatssekretär

A.	Die Behinderung und ihre Feststellung	8
I.	<b>Was ist eine Behinderung?</b>	<b>8</b>
II.	<b>Wer ist schwerbehindert?</b>	<b>9</b>
III.	<b>Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?</b>	<b>9</b>
IV.	<b>Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?</b>	<b>10</b>
V.	<b>Wie wird die Behinderung nachgewiesen?</b>	<b>11</b>
VI.	<b>Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?</b>	<b>12</b>
B.	Einkommen- und Lohnsteuer	13
I.	<b>Pauschbetrag für behinderte Menschen</b>	<b>13</b>
	1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag	13
	2. Höhe des Pauschbetrags	14
	3. Nachweis der Voraussetzungen	15
	4. Pauschbeträge für behinderte Kinder	17
	5. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte	18
	6. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen	19
	7. Heimunterbringung	20
	8. Ambulante Pflege	22
II.	<b>Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen</b>	<b>23</b>
	1. Außerordentliche Kosten	23
	2. Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder	23
	3. Fahrtkosten	24
	4. Zumutbare Belastung	26
	5. Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt	26
III.	<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen</b>	<b>27</b>
	1. Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	27
	2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	27

3. Handwerkerleistungen	28
4. Umfang der begünstigten Aufwendungen	29
5. Ausschluss	29
6. Nachweis	30
7. Wohnungseigentümer/Mieter	30
8. Haushaltsbezogenheit	31
9. Arbeitgeberpflichten	31
<b>IV. Kinder</b>	<b>32</b>
1. Berücksichtigung behinderter Kinder	32
2. Kinderbetreuungskosten	35
<b>V. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte</b>	<b>36</b>
<b>VI. Freibeträge für Versorgungsbezüge</b>	<b>38</b>
<b>VII. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren</b>	<b>38</b>
<b>VIII. Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege eines Angehörigen</b>	<b>39</b>
C. Bausparförderung und Vermögensbildung	43
D. Grundsteuer	45
E. Umsatzsteuer	47
<b>I. Unmittelbare Vergünstigungen</b>	<b>47</b>
<b>II. Mittelbare Vergünstigungen</b>	<b>47</b>
1. Kriegsopferversorgung	47
2. Betreuungs- und Pflegeleistungen	48
3. Versehrtentransporte	48
4. Wohlfahrtsverbände	49
5. Ermäßigter Steuersatz	49
F. Kraftfahrzeugsteuer	50

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
GdB	Grad der Behinderung
GrStG	Grundsteuergesetz
i. d. g. F.	in der gültigen Fassung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien 2008
R...LStR	Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008
RNr.	Randnummer
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
5. VermBG	Fünftes Vermögensbildungsgesetz
WoPDV	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz

Diese Broschüre gibt den Rechtsstand vom 1. Mai 2009 wieder. Der Inhalt ist nach Steuerarten geordnet. Im Teil A. wird zunächst ausgeführt, wie eine Behinderung im Sinn des SGB IX festgestellt wird, Teil B. erläutert Sonderregelungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowohl für behinderte Menschen selbst wie auch für Eltern behinderter Kinder. Die übrigen Teile enthalten Informationen zur Bausparförderung, Vermögensbildung, Grundsteuer, Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer.

Als weiterführende Hinweise zur Vertiefung sind jeweils die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).



## A. Die Behinderung und ihre Feststellung

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Dies gilt insbesondere für die Feststellung eines Grades der Behinderung beziehungsweise der Schwerbehinderteneigenschaft. Nach dem SGB IX sind hierfür zuständig die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden, in der Regel die Versorgungsämter. Die Versorgungsämter in Bayern sind Dienststellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Steuerliche Nachteilsausgleiche werden nur auf Antrag vom Finanzamt gewährt.

### I. Was ist eine Behinderung?

100

Eine Behinderung im Sinn des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinn des Gesetzes.



Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

## **II. Wer ist schwerbehindert?**

Schwerbehindert sind Personen

101

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben. Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

## **III. Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?**

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie

102

- infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und

- ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag muss unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts oder eines anderen Bescheids über die Höhe eines Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gestellt werden. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden. Behinderte Menschen, die vor dem 1. Mai 1974 einen Gleichstellungsbescheid erhalten haben, gelten weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren während einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der GdB weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist. In diesem besonderen Fall ist ein vorheriger Antrag beim Versorgungsamt nicht Voraussetzung für die Gleichstellung. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

Rechtsquelle: § 68 SGB IX

## IV. Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?

103

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.

Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden.

Mit folgenden Merkzeichen können steuerliche Nachteilsausgleiche geltend gemacht werden:

- G erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- aG außergewöhnliche Gehbehinderung
- H Hilflosigkeit
- Bl Blindheit
- Gl Gehörlosigkeit

Rechtsquelle: § 69 Abs. 4 SGB IX  
§ 3 SchwbAwV

## V. Wie wird die Behinderung nachgewiesen?

Schwerbehinderte Menschen erhalten vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis, in dem der GdB und eventuelle Merkzeichen eingetragen sind.

104

Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40, denen aufgrund der Behinderung steuerliche Nachteilsausgleiche zustehen, erhalten vom Versorgungsamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen wird durch den Gleichstellungsbescheid oder die Stellungnahme der Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Rechtsquelle: §§ 68, 69 Abs. 5 SGB IX

## VI. Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?

105

Der Grad der Behinderung und die Merkzeichen werden vom örtlich zuständigen Versorgungsamt, in Bayern von der jeweils örtlich zuständigen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales, ab Antragseingang festgestellt. Bei Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses kann auf Antrag eine Behinderung bereits für einen Zeitraum vor der Antragstellung festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag kann unter Verwendung eines Formblatts, das bei den Versorgungsämtern und in der Regel bei den Gemeinden erhältlich ist, gestellt werden. Für Personen mit Internetzugang ist die besonders komfortable Antragstellung im Internet unter der Adresse [www.schwerbehindertenantrag.bayern.de](http://www.schwerbehindertenantrag.bayern.de) empfehlenswert.

Rechtsquelle: § 69 Abs. 1 SGB IX  
§ 6 Abs. 1 SchwbAwV

## B. Einkommen- und Lohnsteuer



### I. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung angesetzt (vgl. RNR. 213). Die Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert.

200

Rechtsquelle: § 33b Abs. 1 EStG

#### 1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag

Die Pauschbeträge erhalten

201

- behinderte Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist;
- behinderte Menschen, deren GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
  - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
  - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 2 EStG

## 2. Höhe des Pauschbetrags

202

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

### Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

203

Für Blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags für hilflose behinderte Menschen ist nicht davon abhängig, dass eine Pflegeperson tatsächlich beschäftigt wird.

### Hilflosigkeit

204

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

## **Keine Zwölfteilung**

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB im Lauf des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 3 EStG  
R 33b Abs. 7 EStR

## **3. Nachweis der Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen

205

- von behinderten Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamts,
- von behinderten Menschen, deren GdB weniger als 50, aber mindestens 25 beträgt,
  - durch eine Bescheinigung des Versorgungsamts (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
  - wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Versorgungsamts oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

### **Bindungswirkung**

An die für die Gewährung der Pauschbeträge erforderlichen Ausweise, Bescheide und Bescheinigungen sind die Finanzämter gebunden.

### **Rückwirkende Anerkennung oder Änderung**

206

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der GdB erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

### **Blinde und Hilflose**

207

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 3.700 Euro für Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie für hilflose behinderte Menschen (Merkzeichen „H“) ist, wenn die Voraussetzungen nicht schon aus den oben bezeichneten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts zu führen.

### **Kinder**

208

Bei einem behinderten Kind (vgl. RNr. 226) ist der Nachweis der Schwerbehinderung grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III, der Nachweis der Gleichstellung durch einen Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit zu führen.



Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung beziehungsweise eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden.

Rechtsquelle: §§ 32 Abs. 4, 33b Abs. 7 EStG  
§ 65 EStDV  
R 32.9 EStR

## 4. Pauschbeträge für behinderte Kinder

### Übertragung des Pauschbetrags

Steht der Pauschbetrag für behinderte Menschen einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hat (vgl. RNrn. 226, 228), so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Eine Aufteilung des Pauschbetrags zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich.

209

### Kinder im Ausland

Die Übertragung des Pauschbetrags eines Auslandskindes, das in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig ist, ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige, der das Kindergeld, den Kinderfreibetrag oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und Angehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte des Kindes nicht mehr als 7.834 Euro (ab dem Veranlagungszeitraum 2010: 8.004 Euro) im Kalenderjahr betragen und das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaates hat.

210

## Halbierung des Pauschbetrags

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für behinderte Menschen jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags durch einen Elternteil und die Geltendmachung der tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung durch den anderen Elternteil ist jedoch ausgeschlossen.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 5 EStG  
R 33b Abs. 2 und 3 EStR

## 5. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte

211

Bei Arbeitnehmern kann der Pauschbetrag für behinderte Menschen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Pauschbetrags wird auf Antrag der entsprechende Pauschbetrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Das Finanzamt teilt dann die Eintragung des Pauschbetrags der Gemeinde mit, damit die Gemeinde künftig den Pauschbetrag bereits bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigen kann. Hat die Gemeinde die Eintragung nicht vorgenommen, kann diese beim Finanzamt beantragt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG  
R 39.1 Abs. 6, 39a.1 Abs. 2 LStR

## 6. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

### Typische Mehraufwendungen

Durch den Pauschbetrag werden steuerlich die außergewöhnlichen Belastungen abgegolten, die einem behinderten Menschen laufend unmittelbar infolge seiner Behinderung als typische Mehraufwendungen erwachsen. Zu den typischen Mehraufwendungen zählen zum Beispiel ein erhöhter Wäscheverbrauch, besondere Hilfeleistungen und andere typische Erschwernisaufwendungen. Auch Aufwendungen eines Steuerpflichtigen gehören dazu, die ihm infolge seiner Pflegebedürftigkeit erwachsen, zum Beispiel Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim.

212

### Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen infolge seiner Behinderung höhere Aufwendungen, so kann er diese anstelle des Pauschbetrags steuermindernd geltend machen. Das Gesetz schreibt dann aber die Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vor, die nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt ist und zwischen 1 Prozent und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt. Hinsichtlich dieses Anteils, der von Amts wegen ermittelt wird, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein. Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher als der in Betracht kommende Pauschbetrag sind. Werden anstelle des Pauschbetrags die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

213

Die Höhe der zumutbaren Belastung ist im Einzelnen in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Höhe der zumutbaren Belastung  
in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist;	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
2. bei Steuerbürgern mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
b) drei oder mehr Kindern	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent
des Gesamtbetrags der Einkünfte.			

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Rechtsquelle: § 33 EStG  
R 33.1 bis 33.4 EStR

**7. Heimunterbringung**

214

Ist ein hilfloser behinderter Mensch wegen Pflegebedürftigkeit in einem Heim untergebracht, so kann er anstelle des Pauschbetrags die Heimunterbringungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn dies für ihn günstiger ist. Wird der bisherige eigene Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst, so ist eine Haushaltsersparnis von 21,33 Euro/Tag (640 Euro/Monat, 7.680 Euro/Jahr; ab dem Veranlagungszeitraum 2010: 22,23 Euro/Tag, 667 Euro/Monat, 8.004 Euro/Jahr) zu berücksichtigen. Der übersteigende Betrag ist als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Sind in den Heimunterbringungskosten Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, dann kann hierfür die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (vgl. RNr. 223) in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

### Beispiel

Herr A (Grad der Behinderung 100) hat wegen Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe II) seinen bisherigen eigenen Haushalt aufgelöst und ist während des gesamten Kalenderjahres 2009 in einem Pflegeheim untergebracht. Für die Heimunterbringung und Pflege werden ihm insgesamt 38.000 Euro in Rechnung gestellt. Aus der Rechnung geht hervor, dass ein Betrag von 960 Euro auf die Reinigung der Unterkunft entfällt. Die Pflegeversicherung übernimmt 15.348 Euro. Die restlichen Heimkosten von 22.652 Euro bezahlt Herr A aus seinen eigenen Einkünften. Seine zumutbare Belastung als Alleinstehender mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro beträgt nach § 33 Abs. 3 EStG 2.400 Euro.

Die Heimunterbringungskosten von 38.000 Euro sind um die Leistungen der Pflegeversicherung von 15.348 Euro und um die Haushaltsersparnis von 7.680 Euro zu kürzen. Der verbleibende Betrag von 14.972 Euro ist – abzüglich der zumutbaren Belastung von 2.400 Euro – mit 12.572 Euro als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies ist günstiger als der Herr A zustehende Pauschbetrag für behinderte Menschen von 1.420 Euro.

Daneben kann Herr A die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen (vgl. RNr. 223), da in seinen Kosten 960 Euro für die Reinigung der Unterkunft, also für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, enthalten sind. Da diese über die zumutbare Eigenbelastung von 2.400 Euro als nicht bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt angesehen werden, können hiervon 20 Prozent, also 192 Euro als Steuerermäßigung abgezogen werden.

### 8. Ambulante Pflege

215

Wird der Steuerpflichtige im eigenen Haushalt ambulant gepflegt (Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft oder Inanspruchnahme von Pflegediensten) und verzichtet er auf die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen, dann kann er neben seinen sonstigen behinderungsbedingten Aufwendungen insbesondere die ihm entstandenen Pflegeleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass bei dem Steuerpflichtigen mindestens Pflegestufe I nach § 15 SGB XI besteht oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung, zum Beispiel den Leistungsbescheid oder eine Leistungsmittteilung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherers zu führen. Pflegekosten von Personen, die (noch) nicht zu dem begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Nimmt der Steuerpflichtige den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, können die eigenen Pflegeaufwendungen nicht zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Für die Aufwendungen, die bei ambulanter Pflege auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallen, kann aber auch neben dem Pauschbetrag die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen (vgl. RNrn. 222 ff).

Rechtsquelle: §§ 33, 35a EStG  
R 33.3 Abs. 1, 2 und 4 EStR

## II. Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

### 1. Außerordentliche Kosten

Für außerordentliche Kosten, die nicht als typische Mehraufwendungen vom Pauschbetrag erfasst werden (vgl. RNr. 212), kommt eine Berücksichtigung als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Pauschbetrag in Betracht. Keine typischen Mehraufwendungen sind zusätzliche Krankheitskosten und außerordentliche Aufwendungen, die zwar mit der Behinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer typischen Erfassung entziehen. Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können deshalb neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, zum Beispiel die Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufwendungen für zwangsläufige, aufgrund der Behinderung notwendige Heilkuren, wenn deren Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit sie nicht von Versicherungen oder Krankenbeihilfe des Arbeitgebers ersetzt werden.

Rechtsquelle: §§ 33, 33b EStG  
R 33.4, 33b EStR

216

### 2. Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Gegebenenfalls kommt hier ein Sonderausgabenabzug für die Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 Prozent bis maximal 5.000 Euro jährlich in Betracht.

216a

Ist ein Kind aber ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, so sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben (anders als beim Sonderausgabenabzug) auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen. Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung der obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geführt werden. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (zum Beispiel Landkreis oder Jugendamt) erstattet worden sind.

### 3. Fahrtkosten

#### Kraftfahrzeugkosten

217

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen nur wie folgt berücksichtigt werden:

Bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 80 festgestellt ist, können Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Das Gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung vorliegt. Als Nachweis für eine Geh- und Stehbehinderung gilt das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des zuständigen Versorgungsamts vorzulegen. Die Finanzbehörden betrachten im Allgemeinen einen



nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Privatfahrten bis zu 3.000 Kilometer im Jahr als angemessen. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen „aG“), blinden (Merkzeichen „Bl“) und hilflosen (Merkzeichen „H“) Menschen dürfen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von insgesamt mehr als 15.000 Kilometer im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Die Fahrzeugkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro berücksichtigt. Es ergibt sich ein steuerlich zu berücksichtigender Aufwand von bis zu 4.500 Euro. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer ist unangemessen und kann nicht berücksichtigt werden.

Die Begrenzung auf 15.000 Kilometer gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden.

Die Kosten für den behinderungsbedingten Umbau des Fahrzeugs sind neben den oben genannten Fahrtkosten abziehbar. Sie werden auf die restliche Nutzungsdauer des Pkw verteilt und anteilig in jedem Jahr berücksichtigt. Die Aufwendungen sind um die zumutbare Belastung zu mindern.

### **Andere Verkehrsmittel**

Macht ein gehbehinderter Steuerpflichtiger neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel geltend, zum Beispiel für Taxis, so ist die als noch an-

gemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometer beziehungsweise 15.000 Kilometer entsprechend zu kürzen.

### Kinder

219

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes den Pauschbetrag für behinderte Menschen ihres Kindes auf sich übertragen lassen, so können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Fahrtkosten für ihr Kind geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur Aufwendungen für solche Fahrten, an denen das Kind selbst teilgenommen hat.

### 4. Zumutbare Belastung

220

Bei der Gesamtsumme der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG wird, wie bereits erwähnt, von Amts wegen eine zumutbare Belastung abgesetzt (vgl. RNr. 213).

Rechtsquelle: § 33 EStG  
R 33.4 EStR

### 5. Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

221

Die Möglichkeit, Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt und entsprechende Kosten bei Heimunterbringung bis 624 Euro beziehungsweise 924 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung abzuziehen, ist ab 2009 weggefallen. Für entsprechende Aufwendungen kommt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (vgl. RNrn. 222 ff) in Betracht.

Rechtsquelle: §§ 10 Abs. 1 Nr. 9, 33 EStG  
R 33.4 EStR

### **III. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen**

#### **1. Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8a SGB IV handelt und die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

222

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

#### **2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen**

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (etwa durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fens-

223

terputzer), Pflege von Angehörigen (beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag (vgl. RNr. 238) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

### 3. Handwerkerleistungen

224

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück.

#### 4. Umfang der begünstigten Aufwendungen

Zu den begünstigten Aufwendungen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses gehören der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerbürger getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Bei Rechnungen im Jahr 2006 kann der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten auch im Schätzungswege ermittelt werden.

#### 5. Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

## **6. Nachweis**

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung (in der Regel Überweisung) durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Daraus folgt, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ausreicht, wenn der Steuerpflichtige die Nachweise auf Verlangen des Finanzamts vorlegen kann.

## **7. Wohnungseigentümer/Mieter**

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm

zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

#### 8. Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG  
BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2007, BStBl I S. 783

#### 9. Arbeitgeberpflichten

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Besteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Besteuerung des Arbeitsgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist

als zentrale Stelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf deren Internetseite unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) bereit.

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40a Abs. 6 EStG

## **IV. Kinder**

### **1. Berücksichtigung behinderter Kinder**

#### **Schwerbehinderung oder Gleichstellung**

226

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. In Betracht kommen hierfür insbesondere Kinder, deren Schwerbehinderung festgestellt ist oder die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (wegen des Nachweises der Schwerbehinderung beziehungsweise der Gleichstellung vgl. RNr. 208). Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass die Behinderung entweder

- vor Vollendung des 25. Lebensjahrs oder
- bereits vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs

eingetreten ist.

#### **Einzelfallbeurteilung**

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es nicht nur auf die Unfähigkeit des Kindes an, durch eigene Erwerbstätigkeit seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf – bestehend aus allgemeinem Lebensbedarf (Grundbedarf) und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf – zu be-



streiten, sondern auch darauf, ob dem Kind hierfür andere Einkünfte und/oder Bezüge zur Verfügung stehen.

### **Erwerbsunfähigkeit**

Bezieht das Kind weder Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Lohnersatzleistungen, kann grundsätzlich von der Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nicht die Behinderung, sondern offensichtlich andere Gründe, zum Beispiel die Arbeitsmarktlage, ursächlich dafür sind, dass das Kind eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Ein über 25 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

### **Eigene Einkünfte oder Bezüge**

Hat das Kind eigene Einkünfte und Bezüge von zusammen nicht mehr als 7.680 Euro (ab dem Veranlagungszeitraum 2010: 8.004 Euro) im Kalenderjahr, ist davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ohne Einzelnachweis ist ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des maßgeblichen Pauschbetrags für behinderte Menschen (vgl. RNrn. 202 f) zu berücksichtigen. Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes (vgl. RNrn. 217 ff) als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Entsprechendes gilt für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit 8 Euro pro Stunde zu bewerten. Ein volljähriges behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

### Beispiel

Der Sohn eines Ehepaars ist 30 Jahre alt. Wegen seiner Behinderung (GdB 80) befindet er sich noch in Berufsausbildung und erhält dafür eine Ausbildungsvergütung in Höhe von jährlich 9.000 Euro. Andere Einkünfte oder Bezüge erzielt er nicht. Behinderungsbedingte Privatfahrten (vgl. RNr. 217) wurden mit 3.000 Kilometer glaubhaft gemacht.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bei einem GdB von 80 beträgt 1.060 Euro. Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten sind mit 900 Euro (vgl. RNr. 217) anzusetzen. Das Kind ist folglich bei seinen Eltern berücksichtigungsfähig, wenn seine Einkünfte und Bezüge insgesamt nicht mehr als (7.680 Euro + 1.060 Euro + 900 Euro =) 9.640 Euro betragen:

Die Ausbildungsvergütung (Bruttolohn) zählt zu den eigenen Einkünften des Kindes. Der Bruttolohn ist um die Werbungskosten, mindestens jedoch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro, zu kürzen. Die zu berücksichtigenden Einkünfte betragen somit 8.080 Euro.

Da die Einkünfte des Sohnes die maßgebliche Grenze von 9.640 Euro nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Er ist deshalb bei seinen Eltern steuerlich zu berücksichtigen.

### Steuervergünstigungen

228

Für jedes zu berücksichtigende Kind wird entweder Kindergeld oder ein steuerlicher Freibetrag (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) gewährt. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag mindern sich; die Höhe der zumutbaren Belastung wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung für die Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen und unter anderem für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Ausführliche Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staats-

ministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Rechtsquelle: §§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 52 Abs. 40 EStG  
R 32.9 EStR

## 2. Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind und Jahr unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

229

- A) Für Kinder unter 14 Jahren oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs (oder bereits vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs) eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten
- a) wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte, wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen (bei zusammenlebenden Eltern teilen müssen beide erwerbstätig sein) anfallen. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.
  - b) als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit eines allein erziehenden Elternteils erwachsen. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Eltern vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.
- B) Für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie nicht bereits wie oben unter A) beschrieben abgezogen werden können.

230

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung werden nicht berücksichtigt.

231

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung (in der Regel Überweisung) erfolgt ist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 5, 9c EStG  
BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007, BStBl I S. 184

## **V. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte**

232

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer abgegolten ist.

Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 oder mindestens 50 mit gleichzeitiger erheblicher Geh- und Stehbehinderung

(Merkzeichen „G“) beträgt, können jedoch anstelle der Entfernungspauschale ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann dabei anstelle der im Einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen der Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Wird ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen Kraftwagen arbeits-tätiglich von einem Dritten, zum Beispiel dem Ehegatten, zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers – die so genannten Leerfahrten – entstehen, mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

### Beispiel

Frau B ist schwerbehindert (GdB 80). Sie ist aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, selbst Auto zu fahren. Ihr nicht berufstätiger Ehemann bringt sie morgens mit dem Pkw zur Arbeit und holt sie abends wieder ab.

Die einfache Entfernung beträgt 5 Kilometer. Frau B kann die Aufwendungen für die Fahrten von und zur Arbeit – einschließlich der Aufwendungen für die Leerfahrten ihres Ehemannes – als Werbungskosten geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind je Arbeitstag:  $5 \text{ Kilometer} \times 4 \text{ Fahrten} \times 0,30 \text{ Euro/Kilometer} = 6 \text{ Euro}$ .

## VI. Freibeträge für Versorgungsbezüge

233

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Für die ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgänge werden die Freibeträge schrittweise entsprechend der in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Senioren“ abgedruckten Übersicht abgeschmolzen. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und so weiter aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder von bestimmten Körperschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze und so weiter gewährt werden. Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten dann als Versorgungsbezüge, wenn ein schwerbehinderter Mensch das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den übrigen Steuerbürgern gilt dies erst bei Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG  
R 19.8 LStR

## VII. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

234

Arbeitnehmer können einen Freibetrag beim zuständigen Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, so dass sich die zu zahlende Lohnsteuer schon während des Jahres ermäßigt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgenannten Aufwendungen (vgl. RNrn. 216 bis 220) und andere Aufwendungen wie Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, Sonderausgaben und so weiter 600 Euro übersteigen.

Wird die 600-Euro-Grenze nicht überschritten, so kann eine Steuerermäßigung erst bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (vgl. RNrn. 222 ff) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer. Die Steuerermäßigung kann auf Antrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG  
R 39a.1 LStR

## VIII. Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege eines Angehörigen

### Pflegebedürftige Angehörige

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Kinder) sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

235

### Zwangsläufigkeit

Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach not-

236

wendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die zumutbare Belastung (vgl. RNrn. 213, 220) ist zu berücksichtigen.

Ob die Aufwendungen zwangsläufig sind, ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflegebedürftigen Person zu prüfen. Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf eine etwaige Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte (zum Beispiel ein Hausgrundstück) zugewendet, so kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

### **Kinder**

237

Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so kommt ein Abzug der tatsächlichen Pflegeaufwendungen nur in Betracht, wenn sie – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – höher als der auf die Eltern übertragbare Pauschbetrag für behinderte Menschen sind (vgl. RNr. 209).

### **Pflege-Pauschbetrag**

238

Ist der zu pflegende Angehörige nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNr. 204), so kann anstelle der tatsächlichen Pflegeaufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.



Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt. Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so können sie den Pflege-Pauschbetrag neben dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Für den Nachweis der Hilflosigkeit gelten die unter RNr. 207 genannten Voraussetzungen.

Der Pflege-Pauschbetrag kann nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen (zum Beispiel Pflegegeld aus der Pflegeversicherung) erhält. Das von Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt aber unabhängig von der Verwendung nicht zu diesen Einnahmen. Unschädlich ist auch, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten werden. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen und gegebenenfalls nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen.

Erhält zwar der Steuerpflichtige Einnahmen, reichen diese jedoch nicht aus, um die Pflegeaufwendungen zu bestreiten, so kann er die ihm entstehenden Aufwendungen, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – geltend machen.

### **Steuerbefreiung**

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuer-

befreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 36, 33, 33b Abs. 6 EStG  
R 33.3, 33b Abs. 4 bis 6 EStR



## C. Bausparförderung und Vermögensbildung

### **Vorzeitige Verfügung**

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeiträge auf einen Bausparvertrag zur Erlangung eines Baudarlehens beziehungsweise eine nicht wohnwirtschaftliche Verwendung für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Bausparverträge führen in der Regel zur Versagung aller Prämien. Dies gilt auch für die vorzeitige Verfügung der vermögenswirksamen Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz, wenn dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist.

300

### **Völlige Erwerbsunfähigkeit**

Eine prämienschädliche Verfügung ist nach dem Wohnungsbau-  
prämiengesetz jedoch beispielsweise im Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten möglich.

301

Soweit Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden sind und dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, wird bei vorzeitiger Verfügung über die Sparbeiträge bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet.

### Nachweis

Als völlige Erwerbsunfähigkeit ist ein GdB von mindestens 95 anzusehen. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Ein Bausparguthaben kann nach Zuteilung des Bausparvertrags auch für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen verwendet werden.

Rechtsquelle: § 2 WoPG  
§ 9 WoPDV  
§§ 4 Abs. 4, 14 5. VermBG

## D. Grundsteuer



### Nachteilsausgleich

Kriegsbeschädigte und andere körperbehinderte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

400

Der Besteuerung wird der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist. Eine Kapitalabfindung nach anderen als den genannten Gesetzen führt nicht zu einer Grundsteuervergünstigung.

### Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient zum Beispiel die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

### **Miteigentum**

Ist der behinderte Mensch bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, so wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des behinderten Menschen und seines Ehegatten, so kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten berücksichtigt werden.

### **Witwen und Witwer**

Unter den genannten Voraussetzungen können auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe sowie Ehegatten von Verschollenen in den Genuss der Grundsteuervergünstigungen kommen.

Stirbt ein verheirateter behinderter Mensch, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird sie der Witwe weitergewährt. Die Vergünstigung ist nicht auf den zehnjährigen Abfindungszeitraum beschränkt, sondern sie wird solange gewährt, als die Witwe auf dem Grundstück wohnt und nicht wieder heiratet.

Entsprechendes gilt natürlich für Witwer.

## E. Umsatzsteuer



### I. Unmittelbare Vergünstigungen

#### Blinde Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen.

500

Dabei gelten Ehegatten, minderjährige Kinder, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer.

#### Blindenwerkstätten

Außerdem sind Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreit, nämlich

- die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinn des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 19 UStG

### II. Mittelbare Vergünstigungen

#### 1. Kriegsoferversorgung

Steuerfrei sind unter bestimmten Voraussetzungen die Umsätze der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsoferversor-

501

gung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorge. Dies gilt besonders für Umsätze dieser Einrichtungen an Versorgungsberechtigte.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 15 UStG

## 2. Betreuungs- und Pflegeleistungen

502

Steuerfrei sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder – bei privaten Betreibern – wenn diese Einrichtungen vom Gesetz als eine andere Einrichtung mit sozialem Charakter ausdrücklich anerkannt worden sind. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Für die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter wird im Wesentlichen auf das Sozialgesetzbuch verwiesen. Begünstigt sind zum Beispiel ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 72 SGB XI besteht oder Werkstätten für behinderte Menschen, die nach § 142 SGB IX anerkannt sind.

Begünstigt sind außerdem Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- und Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 16 UStG

## 3. Versehrtentransporte

503

Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, ist steuerfrei. Die



Steuerbefreiung gilt nicht nur für die Beförderung von akut erkrankten und verletzten Personen, sondern auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit Krankenfahrzeugen angewiesen sind, zum Beispiel Querschnittgelähmte.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 17 b UStG

#### **4. Wohlfahrtsverbände**

Von der Umsatzsteuer befreit sind Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für vergleichbare Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

504

Rechtsquelle: § 4 Nr. 18 UStG

#### **5. Ermäßigter Steuersatz**

Der Steuersatz bei der Mehrwertsteuer ermäßigt sich auf derzeit 7 Prozent für die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von orthopädischen Apparaten, Vorrichtungen und Körperersatzstücken für Menschen. Dazu gehören auch Hörgeräte.

505

Rechtsquelle: § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG  
Nrn. 51 und 52 Anlage 2 zum UStG

## F. Kraftfahrzeugsteuer



### Steuerbefreiung

600

Von der Kraftfahrzeugsteuer in vollem Umfang sind Fahrzeuge befreit, die von schwerbehinderten Menschen gehalten werden, die durch einen amtlichen Ausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

Rechtsquelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

### Steuerermäßigung

601

Für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen, die durch einen amtlichen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erfüllen, wird nach § 3a Abs. 2 KraftStG eine Steuerermäßigung von 50 Prozent gewährt. Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, solange der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX in Anspruch nimmt, das heißt dem schwerbehinderten Menschen steht nur ein Wahlrecht zwischen diesen Vergünstigungen zu.

Wird die Steuerermäßigung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in Anspruch genommen, ist dies vom Finanzamt auf dem Ausweis (beziehungsweise einem Beiblatt zum Ausweis) zu vermerken.

Die Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 KraftStG stellt objektbezogen auf das Fahrzeug ab und wird für ein Fahrzeug nur einmal gewährt. Es ist daher auch nicht möglich, die Steuerermäßigung zwei-

mal zu gewähren (das heißt völlige Steuerfreistellung), wenn sowohl der Fahrzeughalter als auch sein Ehegatte jeweils die persönlichen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllen.

### **Verlust der Steuervergünstigung**

Die Steuerbefreiung beziehungsweise die Steuerermäßigung steht dem behinderten Menschen nur für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt jedoch, wenn das Fahrzeug zur Beförderung anderer Personen oder zur Beförderung von Gütern verwendet wird. Eine Ausnahme hiervon gilt (das heißt die Steuervergünstigung bleibt erhalten), wenn andere Personen unentgeltlich oder gelegentlich mitbefördert werden. Die Steuervergünstigung entfällt ebenfalls nicht, wenn lediglich Handgepäck des behinderten Menschen oder der zugelassenen Mitfahrer befördert wird.

602

Die Steuervergünstigung geht auch verloren, wenn das Fahrzeug von anderen Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen. Dazu gehören beispielsweise Fahrten anderer Personen zur Arbeitsstätte.

Bei missbräuchlicher Benutzung des Fahrzeugs entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der missbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

Rechtsquelle: § 3a KraftStG

### **Übergangsregelung für bestimmte behinderte Menschen**

Durch eine zum 1. Juni 1979 in Kraft getretene Kraftfahrzeugsteuer-Neuregelung könnte der Fall eintreten, dass schwerbehinderte Menschen, denen vor diesem Zeitpunkt ein voller Kraftfahrzeugsteuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt wurde, keine Steuerbefreiung mehr erhalten können. Sie sollen jedoch durch diese gesetzliche Neuregelung keine Schlechterstellung erfahren. Bei dem

603

betroffenen Personenkreis handelt es sich um schwerbehinderte Menschen im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die eine Behinderung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben. Sie müssen einen GdB von mindestens 50 nachweisen können und ihnen musste zum 1. Juni 1979 ein voller Steuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt worden sein. Sie gelten ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert, solange der GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt.

Diesem Personenkreis kann daher auch weiter volle Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gewährt werden.

Rechtsquelle: § 17 KraftStG 1979 i. d. g. F.

Ausführliche Erläuterungen zu Steuersätzen und Steuerbefreiungen finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw und Wohnmobile“.

	Randnummer
ambulante Pflege	215, 238
Arbeitgeber	225
außergewöhnliche Belastung	212 ff, 216 ff
Ausweis	103 f, 205, 601
Bausparförderung	300 f
behinderte Kinder	208 ff, 219, 226 ff, 237
Behinderten-Pauschbetrag	200 ff, 211 ff
Behinderung	100
Blinde	103, 203, 207
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	228
Feststellungsbescheid	102
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	102, 104
Grad der Behinderung (GdB)	100, 202
Grundsteuer	400
Handwerkerleistung	224
haushaltsnahe Dienstleistung	223
haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis	222 f
Heimunterbringung	214, 223, 502
Hilfe im Haushalt	215, 221 ff
Hilflosigkeit	103, 204, 207
Kinder	208 ff, 216a, 219, 226 ff, 237
Kinderbetreuungskosten	229 ff
Kinderfreibetrag	228
Kinder im Ausland	210
Kraftfahrzeugkosten	217, 232
Kraftfahrzeugsteuer	600 ff
Krankheitskosten	216
Kur	216
Lohnsteuerkarte	211, 234

## 54 Stichwortverzeichnis

	Randnummer
Merkzeichen	103, 105
Nachweis über die Behinderung	103 f, 205
Pflege-Pauschbetrag	238
Privatschulbesuch	216a
Schwerbehinderung	101
Umsatzsteuer	500 ff
Vermögensbildung	300 f
Versorgungsamt	100, 102, 104 f, 205, 207, 217
Versorgungsfreibetrag	233
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	105
zumutbare Belastung	213, 220
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	233

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Mai 2009 15. Auflage 2009
Titelbild	PantherMedia/Norman Bock
Druck	Schroff Druck und Verlag GmbH, Augsburg

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



# BAYERN | DIREKT

## Änderung ab 1. März 2010



Zum 1. März 2010 sind neue Preisangabeverpflichtungen für Anbieter von 0180er-Service-Dienst-Nummern in Kraft getreten. Die in der Publikation angegebenen Preise zu BAYERN | DIREKT sind ungültig.

Der aktualisierte Hinweis lautet:

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Service-Dienst-Nummer 0180 1 201010 (**3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen**) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.